

1. Änderung der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen

Präambel

Mit der Einführung des § 2 b Absatz 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) zum 01.01.2023 werden juristische Personen des öffentlichen Rechts für einige Leistungen umsatzsteuerpflichtig. Hierzu gehören auch Gemeinden und Gemeindeverbände (Amt). Es wurden daher im Vorfeld alle Leistungen des Amtes Meyenburg auf die Umsatzsteuerpflicht überprüft.

Gemäß der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen vom 19.10.2006 können Räume in der Geschwister Scholl Grundschule und die Turnhalle selbst vermietet werden. Die Vermietung von Räumen, Gebäuden oder Grundstücken unterliegt immer dann der Umsatzsteuer, wenn insbesondere mit diesen weitere Sachen zur Nutzung vermietet werden. Dies ist bei der zur Geschwister Scholl Grundschule in Meyenburg gehörenden Turnhalle der Fall.

Die gemäß § 2 Absatz 15 der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen in Verbindung mit der dazu gehörenden Anlage festgelegten Nutzungsentgelte für die Nutzung der Turnhalle müssen daher angepasst werden.

Artikel 1

Änderung der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen vom 19.10.2006

Die Änderungen beziehen sich ausschließlich auf die **Anlage zur Benutzungsordnung des Amtes für schulische Einrichtungen**.

1. In Nummer „III. Entgelte für Turnhallennutzung“ wird in a) hinter den Wörtern je Stunde die Zahl „7,50 Euro“ gestrichen und durch „9,00 Euro“ ersetzt.

Nummer III. a) der Anlage zur Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen vom 19.10.2006 heißt jetzt wie folgt:

„ a) Für Sportvereine und andere nicht organisierte Sportgruppen sowie sonstige gemeinnützige Vereine gelten folgende Regelungen:

je Stunde 9,00 Euro“

2. Weiterhin wird in Nummer „III. Entgelte für Turnhallennutzung“ c) hinter den Wörtern je Stunde die Zahl „15,00 Euro“ gestrichen und durch „18,00 Euro“ ersetzt.

Nummer III. c) der Anlage zur Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen vom 19.10.2006 heißt jetzt wie folgt:

„Für alle übrigen Nutzer gelten folgende Regelungen:

je Stunde 18,00 Euro“

1. Änderung der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen

3. In Nummer „III. Entgelte für Turnhallennutzung“ wird nach c) ein neuer Buchstabe d) eingefügt.

Dieser lautet wie folgt:

d) Die Entgelte unter Nummer III a) und III c) dieser Anlage sind Bruttobeträge (inklusive Umsatzsteuer).

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderung der Benutzungsordnung des Amtes Meyenburg für schulische Einrichtungen tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Meyenburg, den 05.09.2022

M. Habermann
Amtdirektor